

## ver.di Bäder

Berlin, 4.11.2016

# Würdigung der Qualifikation

## Neue Entgeltordnung zum TVöD

Lange haben sich die Beschäftigten in den Bädern dafür eingesetzt. Am 29. April 2016 einigte sich die Gewerkschaft ver.di mit den kommunalen Arbeitgebern auf eine neue Entgeltordnung. Nach Abschluss der Redaktionsverhandlungen werden die neuen Regelungen am 1. Januar 2017 in Kraft treten.



### EG 5 für Fachkräfte

Wichtigster Erfolg bei der neuen Eingruppierung in den Bädern ist die Entgeltgruppe 5 für ausgebildete Fachangestellte für Bäderbetriebe. Mit dieser ECKEINGRUPPIERUNG wird das Bezahlungsniveau den gestiegenen Ausbildungsanforderungen angepasst und deutlich gegenüber der alten Regelung für Schwimmmeistergehilfen verbessert.

Bei Beschäftigten, die keine vollwertige Ausbildung als Fachangestellte haben, gibt es zwei Verbesserungen. So wird die einfache Tätigkeit in der Wasseraufsicht (z.B. bei Rettungsschwimmern) mit der EG 3 bewertet. Haben diese Beschäftigten in Bädern

zusätzliche Aufgaben, etwa im Schwimmunterricht oder in der technischen Unterhaltung eines Bades, dann sind sie in der neuen Entgeltgruppe 4 eingruppiert. Im Tariftext wird dies sprachlich mit „in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe“ beschrieben, ohne dass damit die Ausbildung zur/zum Fachangestellten gemeint ist.

**ver.di-Mitglieder erhalten eine kostenfreie Beratung zu Ihrer Eingruppierung.**  
[www.mitgliedwerden.verdi.de](http://www.mitgliedwerden.verdi.de)

### TARIFAUTOMATIK

Die Entgeltordnung basiert auf den §§ 12 und 13 im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). In diesen Paragraphen ist die sogenannte Tarifaufautomatik geregelt. Danach richtet sich die Bezahlung der Beschäftigten nach ihrer Eingruppierung und die Eingruppierung ausschließlich nach der auszuübenden, also vom Arbeitgeber übertragenen Tätigkeit. Sind durch diese Tätigkeit mindestens zur Hälfte der Arbeitszeit die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals erfüllt, z.B. die Anwendung gründlicher Fachkenntnisse, dann sind die Beschäftigten in der entsprechenden Entgeltgruppe eingruppiert und haben Anspruch auf das jeweilige Tabellenentgelt. Für die Bäder gelten spezielle Merkmale. Sie sind im Abschnitt III des Teil B zu finden. Aufgaben, die nicht von den speziellen Merkmalen für Bäderbeschäftigte erfasst sind, werden nach den Allgemeinen Tätigkeitsmerkmalen der Entgeltordnung bewertet [Auffangwirkung].

Herausgeber: Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) | Gemeinden | Bundesfachgruppe  
 Allgemeine Kommunalverwaltung, Bundesfacharbeitskreis Bäder;  
 Verantwortlich: Wolfgang Pieper, Mitglied des Bundesvorstands;  
 Bearbeitung: Thomas Herbing und Onno Dannenberg, Sekretariat: Helma Sydekum;  
 Anschrift: Paula-Thiede-Ufer 10, 10179 Berlin. Tel: (030) 6956-2238. eMail:  
[helma.sydekum@verdi.de](mailto:helma.sydekum@verdi.de)  
 Oktober 2016

## Ablösung des Schwimmmeister-tarifvertrages von 1992

In der Anlage 1a zum Bundes-Angestellten-tarifvertrag (BAT) ist die Eingruppierung für Schwimmmeistergehilfen/-innen und Schwimmmeister/-innen geregelt. Diese wurde zuletzt 1992 geändert. 1997 begleitete die Gewerkschaft ÖTV die Modernisierung des Berufszweigs durch die Ausbildungsordnung für Fachangestellte und die Fortbildungsordnung für Meister/-innen für Bäderbetriebe. Diese Höherqualifizierung konnte jedoch lange nicht in der Eingruppierung nachvollzogen werden. Mit der jetzigen Entgeltordnung wurde dies durchgesetzt.



### Unbestimmte Rechtsbegriffe

In der EG 9a und der EG 9b werden erstmals für die Bäder unbestimmte Rechtsbegriffe für die Tätigkeiten vereinbart. Diese Begrifflichkeiten schaffen einerseits mehr Beurteilungsspielraum, führen aber auch zu Konflikten. Viele dieser Rechtsbegriffe sind daher bereits mit gerichtlichen Urteilen ausgeklagt. So besagt der Begriff „besonders schwierig“, dass sich die Tätigkeit von den üblichen Tätigkeiten durch fachlich höhere Anforderungen unterscheiden muss. Mit dem „höheren Maß an Verantwortung“ besteht eine weitere Steigerungsstufe, die sich auf weitreichende Entscheidungsbezugnisse bezieht.

# Personalverantwortung aufgewertet.

## Heraushebung von Führungsfunktionen

Führungsaufgaben, die von Fachangestellten auszuüben sind, werden gesondert abgebildet. So sind Beschäftigte als Schichtführende in der EG 6 eingruppiert. Leider haben sich die Arbeitgeber geweigert, das Erfordernis von mindestens vier unterstellten Beschäftigten abzuschaffen.

Positiv ist auch die neue Entgeltgruppe 7. In ihr sind Fachangestellte eingruppiert, die die Funktion der stellvertretenden Betriebsleitung übertragen bekommen haben.

Fachangestellte, die die Funktion der Betriebsleitung auszuüben haben, sind in der Entgeltgruppe 8 eingruppiert. Diese Tätigkeit ist damit der normalen Tätigkeit einer Meisterin bzw. eines Meisters für Bäderbetriebe gleichgestellt. Zudem ist die Funktion eines oder einer Fachangestellten als Betriebsleitung als eine Vorstufe zu sehen, sich für weitergehende Aufgaben [mit Personalverantwortung] fortzubilden.

## Aufwertung der Meistertätigkeit

Die Aufwertung der Fortbildung fand bei der Tätigkeit von Meister/-innen für Bäderbetriebe statt. So beginnt die Eingruppierung von Meister/-innen mit der Entgeltgruppe 8. Dies unabhängig davon, ob die Funktion der Betriebsleitung auszuüben ist oder nicht. Mit dieser Regelung ist der Anreiz erhöht worden, eine Fortbildung für Meister/-innen zu absolvieren.

Abgeschafft wurde das bisherige Tätigkeitsmerkmal mit Unterstellungserfordernis. In der Entgeltgruppe 9a wird die Beaufsichtigung „besondere schwieriger Arbeitsbereiche“ gefordert. Hierbei müssen in dem Bereich auch Fachangestellte für Bäder beschäftigt sein. Das über die EG 9a hinausgehende höhere Maß an Verantwortung ist Kriterium für die zukünftige Entgeltgruppe 9b. Dies beinhaltet beispielsweise die Übertragung von Unternehmerpflichten bei Haftungsfragen oder beim Arbeitsschutz.

## TVöD Eingruppierungsmerkmale für Beschäftigte in Bäderbetrieben

|              |  |
|--------------|--|
| <b>EG 3</b>  | Beschäftigte in der Wasseraufsicht.  |
| <b>EG 4</b>  | Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung.   |
| <b>EG 5</b>  | Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung und entsprechender Tätigkeit.   |
| <b>EG 6</b>  | Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung, denen als Schichtführerin oder Schichtführer die Aufsicht über mindestens vier Beschäftigte oder über mindestens zwei Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung bzw. Beschäftigte in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe durch ausdrückliche Anordnung ständig übertragen ist. |
| <b>EG 7</b>  | Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung als stellvertretende Badbetriebsleiterinnen oder -leiter.   |
| <b>EG 8</b>  | Fallgruppe 1: Geprüfte Meisterinnen und Meister für Bäderbetriebe mit entsprechender Tätigkeit.  |
|              | Fallgruppe 2: Fachangestellte für Bäderbetriebe mit Abschlussprüfung als Badbetriebsleiterinnen oder -leiter.  |
| <b>EG 9a</b> | Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die besonders schwierige Arbeitsbereiche zu beaufsichtigen haben, in denen Fachangestellte für Bäderbetriebe beschäftigt werden.<br>(Besonders schwierige Arbeitsbereiche im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.)                            |
| <b>EG 9b</b> | Beschäftigte der Entgeltgruppe 8 Fallgruppe 1, die in einem besonders bedeutenden Arbeitsbereich mit einem höheren Maß von Verantwortlichkeit beschäftigt sind und sich durch den Umfang und die Bedeutung ihres Aufgabengebietes sowie durch große Selbständigkeit wesentlich aus der Entgeltgruppe 9a herausheben.   |

### Protokollerklärungen:

1. Anstelle einer oder eines Beschäftigten in der Tätigkeit von Fachangestellten für Bäderbetriebe kann auch eine Aufsichtskraft mit Rettungsschwimmernachweis treten.
2. Besonders schwierige Arbeitsbereiche sind solche, die erheblich über den normalen Schwierigkeitsgrad hinausgehen.

# Stellenbewertung:

## Vorgehen von Personal- und Betriebsräten

Die Eingruppierungsvorschriften des TVÖD schreiben vor, dass die auszuübende Tätigkeit zu bewerten ist. Also die vom Arbeitgeber übertragene Tätigkeit. Diese Bewertung unterliegt als Eingruppierung zwingend der Mitbestimmung des Betriebs- bzw. Personalrats. Dazu muss der Arbeitgeber dem Betriebs- bzw. Personalrat mitteilen, welche Tätigkeiten auszuüben sind, welche Kenntnisse bzw. Ausbildungen dafür erforderlich sind, welche Entscheidungsbefugnisse bestehen, wie viele Beschäftigte unterstellt sind usw., sowie welche Arbeitsvorgänge er bildet und welche Zeitanteile auf sie entfallen.

ver.di fordert, dass alle Stellen einer Kommune oder eines Stadtwerks grundsätzlich durch gemeinsame Stellenbewertungskommissionen von Arbeitgeber und Betriebs- / Personalräten bewertet werden.



**Die Bewertung einer Stelle nach dem Tarifvertrag ist zwingend mitbestimmungspflichtig.**

## ÜBERLEITUNG:

Du hast als ver.di-Mitglied Anspruch auf Beratung ...

### Überleitung und Verfahren zur Höhergruppierung

Grundsätzlich gilt zunächst einmal, dass die bisherige Eingruppierung beibehalten wird. Der Arbeitgeber darf also nicht von sich aus wegen der neuen Entgeltordnung die Eingruppierungen überprüfen.

**Wenn Beschäftigte für sich einen Anspruch auf eine höhere Entgeltgruppe erkennen, dann können sie bis zum 31. Dezember 2017 einen Höhergruppierungsantrag stellen. ver.di-Mitglieder können sich von ihrer Gewerkschaft beraten lassen, ob sich eine Höhergruppierung für sie lohnt.**

### Prüfungsverfahren im individuellen ver.di-Beratungsgespräch

1. Wie bin ich bisher eingruppiert?
  - Beschäftigungsbeginn vor dem 1.10.2005: Anlage 1 zum TVÜ-VKA
  - Beschäftigungsbeginn zwischen dem 1.10.2005 und dem 31.12.2016: Anlage 3 zum TVÜ-VKA
2. Welche Eingruppierung ergibt sich nach der neuen Entgeltordnung?
  - Welche Funktion ist übertragen worden?
  - Auflistung der Arbeitsaufgaben und Zusammenfassen zu Arbeitsvorgängen
  - Beurteilung der Schwierigkeit, Bedeutung und Verantwortung
4. Vergleich des bisherigen Entgelts mit dem Entgelt nach einer Höhergruppierung
5. Ggf. Antragstellung bis zum 31.12.2017 beim Arbeitgeber

## Stufengleiche Höhergruppierung. Oder nicht?

Ergibt sich bei der Prüfung der Tätigkeit eine höhere Entgeltgruppe, dann ist zu beachten, dass die Höhergruppierung nach dem bisherigen Verfahren erfolgt. Hierbei erfolgt häufig eine Zuordnung zu einer niedrigeren Stufe. Es muss deshalb im Einzelfall berechnet werden, ob sich eine Höhergruppierung lohnt.

Im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung ist auch die stufengleiche Höhergruppierung vereinbart worden. Dies gilt jedoch erst ab dem 1. März 2017 für Höhergruppierungen, die sich aufgrund der Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ergeben, also bei einer Änderung der Arbeitsaufgaben.

# Unser Durchsetzungsfähigkeit steigt, je mehr Mitglieder die Gewerkschaft ver.di in Deinem Betrieb hat.

## Gute Gründe, bei ver.di zu sein:

ver.di bietet den Beschäftigten in den in Bädern ein umfangreiches Leistungspaket. Unter anderem ...

### Arbeits- und Sozialrechtsschutz

Von der kompetenten Rechtsberatung bis zur Vertretung vor Gericht durch erfahrene Rechtssekretäre/-innen.

### Gute Tarifverträge für gutes Entgelt

ver.di ist Verhandlungsführerin für die Tarifverträge im öffentlichen Dienst. An dem, was ver.di durchsetzt, orientiert sich auch die Besoldung der BeamtenInnen. Die Mitglieder entscheiden, was verhandelt wird und welche Forderungen Priorität haben.

### Lohnsteuerservice

Spart bei der Steuererklärung viel Zeit, Ärger und Geld.

### Tagungen für die Bäder,

Neben dem Bundesfacharbeitskeis Bäder wird die berufliche Situation einmal im Jahr auf den Berufsfachtagungen besprochen. Wir haben damit ein starkes Sprachrohr auch für Deine Interessen.

### Umfangreiches Seminarprogramm

Zur beruflichen, politischen und persönlichen Weiterbildung. Da sind auch für Dich viele Seminare dabei.

**ver.di bringt Dir viel. Noch Fragen oder Interesse an einem persönlichen Gespräch? - Dann nimm einfach Kontakt auf.**



VEREINT ZUM  
TARIFVERTRAG

Okay, ich würde gern mehr über die Arbeit von ver.di für die Beschäftigten in Bädern erfahren. Bitte ruft mich an.

Name

Kommune

Telefonnummer

Bitte gib diesen Bogen an die Kollegin oder den Kollegen zurück, von dem Du ihn bekommen hast. Du kannst ihn auch an den örtlichen ver.di-Bezirk schicken. Oder sende ihn direkt zu ver.di nach Berlin.

**ver.di Bundesverwaltung,  
Fachgruppe Allgemeine  
Kommunalverwaltung,  
Kollegin Helma Sydekum,  
Paula-Thiede-Ufer 10,  
10179 Berlin.**

**Fax: (030) 6956 3630.  
eMail:  
helma.sydekum@verdi.de**

**DABEI SEIN LOHNT SICH!**



**Vereinte  
Dienstleistungs-  
gewerkschaft**

BEITRIETSERKLÄRUNG

Ich möchte MITGLIED werden ab: \_\_\_\_\_

Herr

Name

Frau

Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail:

Arbeitgeber

PLZ, Ort

Monatlicher Bruttoverdienst

Datum

Unterschrift

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach §14 der ver.di Satzung pro Monat 1% des regelmäßigen monatlichen Bruttoverdienstes. Für Mitglieder ohne Einkommen ; jedoch mindestens 2,50 Euro. Ich kann meine Mitgliedschaft jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende kündigen.

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft • Gläubigeridentifikationsnummer DE 61 22200000101497 . Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt.

**SEPA-Lastschriftmandat.** Ich ermächtige ver.di, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von ver.di auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von 8 Wochen beginnen mit dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

**Zahlungsweise**

Zur Monatsmitte

IBAN

Zum Monatsende

BIC

Datum

Unterschrift

**Datenschutz.**

Ich erkläre mich gemäß §4a Abs. 1 und 3 BDSG einverstanden, dass mein Beschäftigungs- und Mitgliedschaftsverhältnis betreffende Daten, deren Änderung und Ergänzung, im Rahmen der Zweckbestimmung meiner meiner Gewerkschaftsmemberschaft und der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Aufgaben elektronisch verarbeitet und genutzt werden. Ergänzend gelten die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweiligen Fassung.

Werber/in

Mitgliedsnummer